



Die untere Naturschutzbehörde informiert



## über die Grabenräumung

Gräben stellen wichtige, bisweilen unersetzbare Überlebensnischen für die Arten und bedeutsame Elemente des Biotopverbundes in der freien Landschaft dar. In Kulturlandschaften gehören Gräben oft zu den einzigen Ansatzpunkten für die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch landschaftspflegerische Maßnahmen. Wasserführende Gräben mit ihren Ufer- und Randbereichen sind Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere feuchter Standorte. Die Gräben sind aber auch als Rückzugsgebiete und als Ausbreitungs- und Wanderwege von Bedeutung. Periodische Grabenräumung ist meist Bestandteil der Gewässerunterhaltung. Die **Grabenräumung kann per Hand** erfolgen, bei maschineller Grabenräumung kommen **Bagger und Grabenfräse** zum Einsatz.

Unabhängig wie die **Grabenräumung** durchgeführt wird, sind einschlägige naturschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen zu beachten. In der Praxis leiten sich daraus **folgende Maßgaben** ab:

- Grabenräumungen in Landschafts- und Naturschutzgebieten bedürfen immer einer vorherigen Anzeige
- Die Entlandung von Gräben, die im Gelände nur noch undeutlich zu erkennen sind und kaum mehr entwässernd wirken, ist keine Gewässerunterhaltung mehr, sondern ein ( u.U. genehmigungspflichtiger) Gewässerausbau.
- Entsprechendes gilt für die Eintiefung oder Verbreiterung von Gräben gegenüber ihrem früheren Zustand. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Entlandung nur bis zur ursprünglichen Grabensohle erfolgt, also nur eingeschwemmtes und locker sedimentiertes Material herausgenommen wird.
- Um Eingriffe in die Tierwelt und damit in den Naturhaushalt zu vermeiden, ist die Grabenräumung **nur im Zeitraum 01.08. bis 31.10.** vertretbar.
- Das Räumgut darf nicht auf gesetzlich geschützten Biotopflächen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgebracht werden. Wenn also an einen Graben auf der einen Seite Grünland, auf der anderen Seite eine Streuwiese liegt, so ist das Räumgut zwingend auf der Grünlandfläche aufzubringen (wenn beiderseits Streuwiesen liegen, so ist dies natürlich nicht vermeidbar).



Durch **Räumung mit der Grabenfräse** entstehen deutlich negative Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften und Strukturen im Graben. Die Grabenfräse verursacht eine sehr hohe Tötungs- und Verletzungsrate bei Tieren, insbesondere Insekten, Amphibien und Kleinsäugetern.

Der Bundesgesetzgeber hat der Bedeutung der Gräben und den Wirkungen der Grabenfräse dadurch Rechnung getragen, dass er in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG folgende Schutzvorschriften erlassen hat:

- Generelles Verbot der Fräse in **wasserführenden** Gräben, wenn durch die Grabenräumung erhebliche Beeinträchtigung für den Naturhaushalt, insbesondere der Tierwelt eintreten.
- Einsatz der Grabenfräse in **wasserführenden** Gräben kann nur über einen Antrag auf Befreiung ermöglicht werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Dabei ist jedoch immer zu prüfen, ob nicht weniger schädigendere Räummethoden zum Einsatz kommen können.

Der **Antrag auf Befreiung** muss mindestens einen Monat vor Beginn des Fräsens bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt werden, damit das Landratsamt ausreichend Zeit für die fachliche Prüfung zur Verfügung hat. Die Befreiung kann zur Minimierung oder zum Ausgleich des Eingriffes auch mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

**Insbesondere wegen der artenschutzrechtlichen Problematik ist vor jeder Grabenräumung eine vorherige Absprache mit der Naturschutzbehörde wichtig, um bußgeldbewehrte Verstöße zu vermeiden.**

**Wann liegt ein wasserführender Graben vor?** Wasserführend heißt: Die Gräben müssen überwiegend (für erheblichen Zeitraum) und unabhängig von Witterungseinflüssen Wasser führen, so dass sich die dafür typischen Lebensgemeinschaften und Arten eingestellt haben. Der momentane Zustand ist **nicht** entscheidend. Wasserführend kann ein Graben sein, der zur Zeit wegen einer Trockenperiode trocken gefallen ist, umgekehrt kann ein wegen heftiger Regenfälle voller Graben nicht wasserführend im Sinne dieser Vorschrift sein. Eine Wasserführung ist auch gegeben bei einer Bedeckung der Sohle mit einer Matsch- oder Schlamm-schicht oder Feuchte/Nässe.

Ihre Naturschutzbehörde



An das  
Landratsamt Landsberg  
Sachgebiet 42.2  
von-Kühlmann-Str. 15  
  
86899 Landsberg am Lech

**Absender:**

Name, Vorname

Straße, Hs.Nr.

PLZ, Ort

Telefon

## Angaben zur Grabenräumung

Ich beabsichtige  
den Graben im Bereich der Fl. Nr.(n) ....., Gemarkung .....  
mit  der Grabenfräse, mit  dem Bagger  dem Trommelschaufler zu räumen.

Die Räumungsstrecke ist auf **beiliegender(m) Lageskizze/Lageplan** rot eingetragen.

Die Räumung soll unter Wahrung der Monatsfrist am/im Zeitraum ..... erfolgen.

Bei der Grabenfräse handelt es sich um ein Gerät mit folgendem Räumkopf: .....

Es wird mit folgender Umdrehungsgeschwindigkeit des Räumkopfes gearbeitet: .....

**Bei dem Graben handelt es sich um einen wasserführenden Graben**, deshalb wird hiermit eine **Befreiung beantragt**, da die eingesetzte Grabenfräse sich durch ein besonders naturverträgliches Räumverfahren auszeichnet.

Der Einsatz der Grabenfräse ist aus folgenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich .....

**Bei dem Graben handelt es sich um einen nicht wasserführenden Graben.**

Der Graben ist ganzjährig ohne Wasserführung (z. B. keine Quellen oder Grundwasser vorhanden)

Der Graben führt nur bei Regenereignissen Wasser

Der Graben führt Wasser, wenn .....

In dem Graben ist Schilf, Mädesüß, Blut-Weiderich, Sumpfdotterblumen, Seggen und Binsen

nicht vorhanden

vorhanden

Nutzung der angrenzenden Flächen:

landwirtschaftliche Bodennutzung  forstwirtschaftliche Nutzung  Ödland

sonstige Nutzung .....

Siedlung/Gewerbe  Wegeflächen

Biotopflächen oder Lebensstätten (z. B. Moore, Röhrichte, seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen, Pfeifengras, Quellen, Auwälder, Feldgehölze)

ggf. welche? .....

Der Graben befindet sich

in einem Schutzgebiet (z. B. Landschaftsbestandteil, Naturschutzgebiet)

nicht in einem Schutzgebiet (z. B. Landschaftsbestandteil, Naturschutzgebiet)

Sonstige Mitteilung(en): .....

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage: Lageskizze/Lageplan